ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für die italienische Blei- und Zinkproduktion zu ergreifen,

gestützt auf das Schreiben vom 21. Januar 1961, mit dem die italienische Regierung bei der Kommission beantragt hatte, sie gemäß Artikel 226 des Vertrages zu ermächtigen, die im obengenannten Beschluß vom 12. Mai 1960 vorgesehenen Zollmaßnahmen bei Zinkchlorid (Nummer 28.30 A VII a des italienischen Zolltarifs) nicht anzuwenden,

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Unterschied zwischen dem italienischen Preis und dem Weltmarktpreis für Zink beträgt etwa 35 Lire je Kilogramm, und dieser Unterschied belastet die italienischen Erzeuger von Zinkchlorid auf Grund von dessen Zinkgehalt mit Mehrkosten in Höhe von 17,50 Lire je Kilogramm dieses Zinkerzeugnisses.

Der Zinkpreis macht 60 % der Gesamtkosten für Zinkchlorid aus, und der Nachteil, der sich für die italienischen Erzeuger dadurch ergibt, daß sie gezwungen sind, Zink italienischer Herkunft zu verarbeiten, läßt sich durch die geringe Wertschöpfung weder ausgleichen noch erheblich verringern.

Der italienische Preis für Zinkchlorid liegt bei 160 Lire je Kilogramm, während der Preis für das eingeführte Erzeugnis etwa 130 Lire je Kilogramm beträgt.

Die Italienische Republik erhob am 1. Januar 1957 auf eingeführtes Zinkchlorid einen Zoll in Höhe von 12 %; dieser Zoll entspricht dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs; durch die Zolländerungen gemäß Artikel 14 des Vertrages sowie gemäß Artikel 1 des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960 würde der Zollschutz gegenüber den anderen Mitgliedstaaten auf 7,2 % verringert.

Zu dem derart verringerten Zollschutz kämen eine Verwaltungsgebühr von 0,5 % und eine Abgabe in Höhe von 3 % auf den Preis des verzollten Erzeugnisses hinzu; dieser Gesamtschutz wäre geringer als der Unterschied zwischen dem italienischen Preis für Zinkchlorid und dem Preis für das entsprechende eingeführte Erzeugnis.

Werden zusätzlich zu den aus der Durchführung des Vertrages sich ergebenden Zollsenkungen weitere Zollsenkungen vorgenommen, würde daher der Absatz der italienischen Erzeugung von Zinkchlorid gefährdet und möglicherweise gleichzeitig der Absatz von Zink beeinträchtigt werden.

Die von der italienischen Regierung zur schrittweisen wirtschaftlichen Sanierung der Zinkproduktion aufgestellten Programme werden sich zwangsläufig auch auf den betreffenden Wirtschaftszweig günstig auswirken, so daß er sich an die Wirtschaftslage des gemeinsamen Markts anpassen kann; —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für Zinkchlorid (Nummer 28.30 A VII a des italienischen Zolltarifs) den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission betreffend die Genehmigung einer erhaltenden Schutzmaßnahme im Königreich Belgien, im Großherzogtum Luxemburg und im Königreich der Niederlande zugunsten von Penizillin (1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag und insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele vom 12. Mai 1960,

(1) Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich.

gestützt auf die Schreiben der belgischen Regierung vom 23. Januar 1962, der niederländischen Regierung vom 23. Januar 1962 und der luxemburgischen Regierung vom 22. Januar 1962 sowie das Schreiben der belgischen Regierung vom 15. März 1962 und das Schreiben der niederländischen Regierung vom 23. März 1962, in denen die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen zugunsten der Penizillinproduktion in ihren Ländern gemäß Artikel 226 des Vertrages beantragt wird,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 31. Januar 1962 betreffend die Genehmigung einer erhaltenden Schutzmaßnahme im Königreich Belgien, im Großherzogtum Luxemburg und im Königreich der Niederlande zugunsten von Penizillin

und in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1962 belief sich die Einfuhr von Penizillin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltenden Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, aus den anderen Mitgliedstaaten in die Benelux-Staaten auf 891 Milliarden Oxford-Einheiten, also auf 58 % des Anteils der anderen Mitgliedstaaten an dem von den Beneluxstaaten im Jahre 1961 für sämtliche Länder eröffneten Kontingent.

Die den anderen Mitgliedstaaten für die Einfuhr dieser Erzeugnisse eingeräumte Liberalisierung könnte zu einer solchen Zunahme der Einfuhr führen, daß zwangsläufig mit erheblichen und voraussichtlich anhaltenden Schwierigkeiten in der Penizillinindustrie zu rechnen wäre.

Andererseits konnte die Arbeit an einer endgültigen Lösung für die Probleme des Penizillinhandels zwischen den Staaten der Gemeinschaft nicht vor dem 31. März 1962 abgeschlossen werden; die Kommission muß aber sofort tätig werden.

Es erscheint daher erforderlich, die mit der obengenannten Entscheidung der Kommission vom 31. Januar 1962 erteilte Ermächtigung auf Anwendung einer erhaltenden Schutzmaßnahme für das zweite Vierteljahr 1962 zu verlängern, so daß die betreffenden Mitgliedstaaten ermächtigt werden, während des ersten Halbjahrs 1962 die Gesamteinfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten bei den betreffenden Erzeugnissen auf 1 500 Milliarden Oxford-Einheiten zu begrenzen. —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, während der Dauer des zweiten Vierteljahrs 1962 die Einfuhr folgender Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten auf 750 Milliarden Oxford-Einheiten zu begrenzen :

— Penizillin (Tarifnummer 29.44 A des Gemeinsamen Zolltarifs)

— Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Penizilline oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend (Tarifnummer ex 30.03 A II a des Gemeinsamen Zolltarifs)

— Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, in Aufmachung für den Einzelverkauf, Penizilline oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend (Tarifnummer ex 30.03 B II a des Gemeinsamen Zolltarifs).

2. Von der in Absatz 1 genannten Menge können die während des ersten Vierteljahrs 1962 getätigten Einfuhren aus Mitgliedstaaten abgesetzt werden, soweit die Einfuhren die Menge von 750 Milliarden Oxford-Einheiten überschreiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, an das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. April 1962.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT